



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landschaftsverband Rheinland · Abt. 4 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-
Westfalen
Postfach 11 53

4000 Düsseldorf 1

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES
Abteilung:
**JUGENDWOHLFAHRT — Landesjugendamt —
SCHULEN**

Datum 28. Juni 1991

Auskunft erteilt
Herr Rodestock/Neu

☎ (0221) 82 83-
809-22 08

Zeichen

44.00-430-07/5

Bei allen Schreiben bitte angeben!

2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder-
und Jugendhilferechts
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1640

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Fraktion "Die Grünen"
Drucksache 11/1617

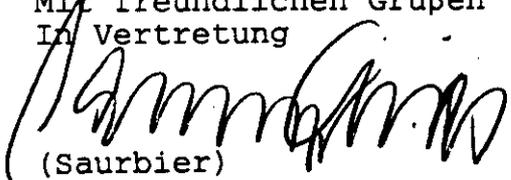
LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/669**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

- / wunschgemäß übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesju-
gendamtes Rheinland aufgrund des Beschlusses des Landesjugendhilfe-
ausschusses vom 25.06.1991 zum Gesetzentwurf der Landesregierung.
 - / Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der "Grünen" ist diesem Schrei-
ben ebenfalls beigelegt (III).
- Zu den Änderungsvorschlägen des Arbeitskreises der SPD-Landtags-
fraktion nehme ich am 08.07.1991 bei der Anhörung mündlich Stellung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Saurbier)

I.

Das Landesjugendamt bittet darum, in erster Linie gemäß der Resolution vom 07.05.1991 zu verfahren:

"Es gibt keinen Grund, das bestehende Kindergartengesetz in seiner Substanz und Grundstruktur zu ändern - es muß nur komplettiert werden:

1. Die Quotenvorgabe wird von 75 % auf 95 % angehoben - Berechnungsgrundlage sind 3 1/2 Jahrgänge.
2. Einrichtungen für Kinder im Alter von 6 Jahren und unter 3 Jahren - Horte und altersgemischte Gruppen - werden in das Gesetz aufgenommen.
Neue Betreuungsformen mit geringerer Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren werden als neues Angebot eingerichtet.
3. Behinderte Kinder werden - soweit möglich - in den Einrichtungen integrativ betreut.
4. Soweit Elternbeiträge für einzelne Tagesbetreuungsformen erhöht werden, sind die dadurch erreichten Mehreinnahmen gleichmäßig zur Entlastung der Träger, der Kommunen und des Landes zu verteilen.
5. Für Betriebskindertagesstätten wird eine Sonderregelung getroffen.

Darüber sind sich eigentlich alle Fachleute einig:
Dieses Kindergartengesetz NW von 1971 hat sich bewährt und ist es wert, 1992 oder 1993 Ausführungsgesetz zum KJHG zu werden."

Der LJHA hat in seiner Sitzung am 25.06.1991 diese Resolution bekräftigt.

II.

Hilfsweise wird ergänzend folgende Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgegeben.

A. Zusammenfassung

1. Umfang der gesetzlichen Regelung für Tageseinrichtungen für Kinder

Es ist zu begrüßen, daß das neue Gesetz auch die Horte und die anderen Einrichtungen in die gesetzliche Regelung einbezieht. Damit kommt der Entwurf einer Forderung nach, für die sich das Landesjugendamt Rheinland in der Vergangenheit immer wieder eingesetzt hat.

2. Finanzierungskonzept der Gesetzentwürfe für Investitions- und Betriebskosten

Es ist zu kritisieren, daß sich das Land aus der Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in erheblichem Umfang zurückzieht.

2.1 Ein 50 %iger Landeszuschuß bei der Förderung von Neubauten eines freien Trägers ist künftig nur noch erzielbar, wenn auf eine Eigenleistung des freien Trägers vollständig verzichtet wird. Im Gegensatz zum geltenden Recht muß das Jugendamt in jedem Fall 37,5 % statt bisher 25 % der Kosten tragen.

2.2 Das Land zieht sich aus der direkten Förderung der Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder zurück. Kein Träger hat mehr einen unmittelbaren Anspruch auf Landesmittel.

Der bisherige Rechtsanspruch auf Betriebskostenförderung für neue Kindergärten entfällt; die Förderung für nicht investiv geförderte Einrichtungen bedarf der besonderen Genehmigung des MAGS.

§ 18 (2) Satz 3 verhindert u. a. Investorenmodelle. Die Förderung der Kaltmiete entfällt künftig, wenn das Jugendamt eine Tageseinrichtung mit Eigenmitteln erstellt und an freie Träger vermietet.

Die schnelle Schaffung neuer Plätze wird dadurch erheblich behindert.

3. Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern

Noch schwieriger ist die Situation finanzschwacher Träger. Ein 50 %iger Landeszuschuß bei der Förderung der Einrichtung eines freien Trägers ist künftig nur noch erzielbar, wenn auf eine Eigenleistung des freien Trägers vollständig verzichtet wird. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 10 Abs. 3 KgG) muß das Jugendamt in jedem Fall 37,5 % statt bisher 25 % der Kosten tragen.

Die Betriebskostenförderung der finanzschwachen Träger - insbesondere der Elterninitiativen - und der sozialen Brennpunkte ist im Vergleich zu dem bisherigen Recht für die Träger nicht mehr kalkulierbar.

Die Übertragung der besonderen Förderung der finanzschwachen Träger sowie der Anerkennung als finanzschwacher Träger auf die Jugendämter führt im Jugendhilfeausschuß vor Ort zu erheblichen Interessenkonflikten.

4. Bedarfsdeckung

Obwohl § 1 Ziff. 1 Kindergärten weiterhin als Tageseinrichtungen für "Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht" - definiert, geht die Landesregierung bei der Bedarfsberechnung weiterhin von 3 Jahrgängen aus (siehe Einzelbegründung zu § 10 Abs. 2); dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem tatsächlichen Bedarf vor Ort.

5. Öffnungszeiten

Erweiterte Bestimmungen zu den Öffnungszeiten sind aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit sicherlich erforderlich geworden. Bedenken bestehen allerdings gegen die Ausweitung auf 18.00 Uhr - abgesehen von Hortkindern. Die Regelungen zur Öffnungszeit werden im übrigen zu einem erheblich größeren Verwaltungsaufwand führen.

6. Sonstiges

6.1 Die grundsätzliche Altersbegrenzung bei Horten auf grundschulspflichtige Kinder wird der Bedarfslage nicht gerecht. Schulkinder sollten weiterhin bis zum 15. Lebensjahr im Hort bleiben können.

Eine bevorzugte Förderung von Plätzen für Schulkinder in Schulkinderhäusern an Grundschulen würde eine bedarfsgerechte Entwicklung vielfältiger Betreuungsformen für Schulkinder künftig ausschließen.

Einrichtungen für Schulkinder sollten auch vielmehr an anderen Örtlichkeiten (Jugendfreizeiteinrichtungen, offenen Türen usw.) ermöglicht werden (§ 22 KJHG).

6.2 Es muß sichergestellt bleiben, daß für die Arbeit in Horten, Schulkinderhäusern und anderen Einrichtungen die Zuständigkeit der Jugendhilfe für Erziehung, Bildung und Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit uneingeschränkt erhalten bleibt.

Für Einrichtungen an Schulen sind Regelungen über die Formen der Beteiligung der Schule vorzusehen.

6.3 Äußerst bedenklich ist, daß jetzt u. a. die Gruppengröße nicht mehr im Benehmen bzw. nach Anhörung der Landtagsausschüsse, sondern statt dessen im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium zu regeln ist. Damit wird die Durchführung des Auftrags von Tageseinrichtungen und der Einfluß auf das Wohl der betreuten Kinder in das Finanzministerium - mitentscheidend - verlagert.

Das kann und darf im Sinne einer sach- und fachgerechten Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen nicht möglich werden; Anliegen der Jugendhilfe würden entscheidend fremdbestimmt.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

- 1.1 Die grundsätzliche Altersbegrenzung bei Horten auf grundschulpflichtige Kinder wird der Bedarfslage nicht gerecht. Schulkinder sollten weiterhin bis zum 15. Lebensjahr im Hort bleiben können.

Eine bevorzugte Förderung von Plätzen für Schulkinder in Schulkinderhäusern an Grundschulen würde eine bedarfsgerechte Entwicklung vielfältiger Betreuungsformen für Schulkinder künftig ausschließen. Einrichtungen für Schulkinder sollten auch vielmehr an anderen Örtlichkeiten (Jugendfreizeiteinrichtungen, offene Türen usw.) ermöglicht werden (§ 22 KJHG).

Es muß sichergestellt bleiben, daß für die Arbeit in Horten, Schulkinderhäusern und anderen Einrichtungen die Zuständigkeit der Jugendhilfe für Erziehung, Bildung und Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit uneingeschränkt erhalten bleibt.

Für Einrichtungen an Schulen sind Regelungen über die Formen der Beteiligung der Schule vorzusehen.

Schließlich haben sich kombinierte Einrichtungen (Horte, Kindergartengruppen usw.) besonders auch mit altersgemischten Gruppen für Schul- und Kindergartenkinder bewährt. Sie wären mit ihren besonderen pädagogischen Vorteilen, wie z. B. Entwicklungsanreizen, in ihrer Existenz gefährdet.

1.2 Bedarfsberechnung

Obwohl § 1 Ziff. 1 Kindergärten weiterhin als Tageseinrichtungen für "Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht" definiert, geht die Landesregierung bei der Bedarfsberechnung weiterhin von 3 Jahrgängen aus (siehe Einzelbegründung zu § 10 Abs. 2). Dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem tatsächlichen Bedarf vor Ort.

Das Argument der Landesregierung, mit Jahrgängen zu rechnen (nur jährlich ein Aufnahmeterrn), trifft nicht den Kern der Problematik. Tatsache ist vielmehr, daß nicht

alle Kinder gleichzeitig (zum Aufnahmeterrnin) 6 Jahre alt werden und daß nicht alle Kinder im Alter von 6 Jahren schulreif sind.

Die inzwischen bundesweit akzeptierte Bedarfsberechnung geht von 3,5 Jahrgängen aus. Dem kann sich das Land auf Dauer nicht verschließen.

Legt man in 1991 realistisch 95 % von 3,5 Jahrgängen als Bedarf zugrunde, stehen 620.000 Kindern im Kindergartenalter 434.000 Kindergartenplätze gegenüber. Jedes 3. Kind bleibt ohne Kindergartenplatz!

2. Zu § 2

Zu begrüßen ist die Formulierung des Erziehungsauftrags und die Deklaration des Kindergartens als eine sozialpädagogische Einrichtung;

Abs. 3 normiert nochmals ausdrücklich den Gleichheitsgrundsatz und die Integration behinderter Kinder: Ergänzungen, die voll zu unterstützen sind.

Die Frage der Finanzierung des sogenannten "behinderungsbedingten Mehraufwandes" ist jedoch insgesamt sowohl im Investitions- als auch im Betriebskostenbereich noch nicht geklärt.

Da die Kosten der Sozialhilfe nur nachrangig gewährt werden, sollten die zusätzlichen investiven Aufwendungen, die im übrigen im Verhältnis zu den Gesamtkosten relativ gering sind, auch nach dem GTK finanziert werden.

3. Zu § 9

Erweiterte Bestimmungen zu den Öffnungszeiten sind aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit sicherlich erforderlich geworden. Bedenken bestehen allerdings gegen die Ausweitung auf 18.00 Uhr - abgesehen von Hortkindern -. Die Regelung zur Öffnungszeit wird im übrigen zu einem erheblich größeren Verwaltungsaufwand führen.

Öffnungszeiten sind nach § 9 Abs. 3 generell genehmigungspflichtig; wenn dies bei Zeiten vor 7.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr separat wiederholt wird, gibt es nur dann einen Sinn, wenn in § 9 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeint ist. Dies sollte auch so normiert werden.

4. Zu § 11

Neben der Bereitschaft, eine bedarfsgerechte und geeignete Tageseinrichtung zu schaffen, muß der Träger auch den Nachweis führen, daß er voraussichtlich in der Lage sein wird, die erforderlichen Eigenleistungen zu erbringen. Die Höhe dieser Leistung ist im Gegensatz zum Kindergartengesetz nicht ausdrücklich angegeben; das dürfte in der praktischen Anwendung zu sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen führen. Bei der Be-

fragung freier Träger, ob sie bereit sind, eine Einrichtung zu errichten und zu führen, bekunden sie zwar die Bereitschaft dazu, stellen jedoch in aller Regelmäßigkeit die Bedingung, daß die Trägeranteile zu 100 % von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde bzw. vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstatten sind. Die bisherige Vorgabe (25 % Eigenleistung bei investiven Maßnahmen) hemmte sicherlich die notwendige Schaffung neuer Plätze, weil insbesondere die "klassischen Träger", die Kirchengemeinden, unter dieser Vorgabe keine Bereitschaft signalisieren, neue Plätze zu schaffen.

5. Zu § 13

5.1 Es gibt einen erheblichen Widerspruch zwischen dem in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Erstattungsverfahren und § 22 Abs. 2: Obwohl der jetzt vorliegende Regierungsentwurf die Formulierung enthält: "Das Land gewährt..." (bisher: erstattet), handelt es sich nach meiner Auffassung lediglich um eine redaktionelle Änderung. Nach dem Entwurfstext bleibt es vom Grundsatz her ein Erstattungsverfahren, da "das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 50 % des durch ihn gewährten Zuschusses gewährt". Diese Regelung ist nicht vereinbar mit § 22 Abs. 2, der grundsätzlich das bisherige Verfahren fortbestehen läßt und ausdrücklich das Landesjugendamt zur zuständigen Bewilligungsbehörde erklärt.

Einem Erstattungsverfahren steht allerdings die Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 2 entgegen, die vom örtlichen Träger eine Bestätigung verlangt, "daß die eigenen (Anmerkung: des Jugendamtes) notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden".

5.2 Zu Abs. 3

Die Bindung der Landesmittel an den Höchstbetrag der im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten ist nur möglich bei Neu- und Ersatzbauten. In diesen Fällen bestehen Pauschalen. Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten kann eine Finanzierung nur vorgenommen werden auf der Grundlage der angemessenen (nicht tatsächlichen!) Kosten. Eine kostenmäßige Obergrenze ist von Fall zu Fall verschieden und daher nicht einheitlich festzusetzen. Es stellt sich die Frage, wer den Umfang der angemessenen Kosten in Zukunft feststellen soll.

5.3 Zu Abs. 4

Um sicherzustellen, daß die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens durch öffentliche Mittel garantiert ist, sieht der Entwurf vor, daß - wie bisher - bei Gewährung eines Zuschusses durch Land und örtlichen Träger der Jugendhilfe die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Damit wird der faktische Rechtsanspruch des Trägers wiederum entscheidend eingeschränkt - es sei denn, das Pro-

blem kann durch einen vorzeitigen Baubeginn gelöst werden: Auch diese Regelung widerspricht im übrigen einem Erstattungsverfahren.

5.4 Die Neufassung des § 13 berücksichtigt für die Investitionsförderung keine erhöhten Landesmittel mehr. Hier ist die Tendenz des neuen Gesetzes erkennbar, nicht nur die finanzschwachen Träger künftig bei der Betriebskostenförderung schlechter zu stellen, sondern bereits bei der erstmaligen Förderung der Bau- und Einrichtungskosten den finanzschwachen Trägern eine Hürde aufzubauen.

Es fällt außerdem auf, daß die besondere Förderung der sozialen Brennpunkte mit Landesmitteln ganz entfällt.

6. Zu § 17

Die Festschreibung des Elternbeitrages bis hin zum Hort und zum Ganztagszuschlag ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Überwachung aber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu übertragen, dürfte einmal auf datenschutzrechtliche Bedenken stoßen und zum anderen zu einer erheblichen Ausweitung des gesamten Verwaltungsaufwandes führen, der jetzt überhaupt noch nicht überschaubar ist. Zwischen § 17 Abs. 5 GTK und § 14 Abs. 5 Satz 3 KGG dürften "Welten liegen".

Das Ausmaß der Überprüfung wird erst in § 27 in voller Breite deutlich.

Hier wird insgesamt ein Verwaltungsapparat aufgebaut, der in keinem kostenmäßigen Verhältnis zur bisherigen Förderungspraxis stehen dürfte. Diese geplanten Bestimmungen widersprechen dem im Vorfeld der Beratungen gebrauchten Stichwort einer "möglichst unbürokratischen Finanzierung" völlig. Das Jugendamt wird allein für den Einzug der Elternbeiträge in erheblichem Umfang zusätzliches Personal vorsehen müssen.

Die neue Regelung in § 17 (6), daß die Jugendämter die Aufgaben auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen können, hilft lediglich den Kreisen.

Das Land berücksichtigt im übrigen mit den 19 % nicht das Finanzgefälle im bezug auf die tatsächlich eingehenden Elternbeiträge. Zwischen einzelnen Jugendämtern wird es starke Unterschiede geben, da die Einkommensstruktur regional unterschiedlich ist.

7. Zu § 18

7.1 Die Pauschalierung der Sachkosten in § 18 Abs. 2 entspricht den Beobachtungen des Landesjugendamtes. In vielen Fällen ist dieses Verhältnis 4 :1 der Personalkosten zu den Sachkosten festgestellt worden. Insofern wird die Pauschalierung zu einer Vereinfachung beitragen.

7.2 Soweit eine Stadt, die örtlicher Träger der Jugendhilfe ist, eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft der

Stadt (z. B. Stadtentwicklungs- oder Wohnungsbaugesellschaft oder Stadtparkassen), ein mit dem Träger verbundener Verein oder eine solche Gesellschaft (Förderverein) Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Gebäudes der Tageseinrichtung ist, wird die Kaltmiete nach dem Gesetzentwurf nicht mehr bezuschußt. Entsprechend entfällt die 27 %ige Erstattung des Landes.

Dies bedeutet, daß alle freien Träger, die städtische Gebäude zu ortsüblichen Sätzen angemietet haben, diese Mieten nicht mehr bezuschußt erhalten. Diese Möglichkeiten, neue Plätze zu schaffen, würden damit durch das Gesetz verhindert. Es ist nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber dies gewollt hat.

7.3 Zu § 18 Abs. 4

7.31 Die Jugendämter wären gehalten, nach § 18 Abs. 4, Satz 2 die armen Träger mit derselben erhöhten Summe zu fördern wie das Land.

Dies hat es bislang - zumindest als Verpflichtung - nicht gegeben und belastet die Jugendämter zusätzlich.

7.32 Die armen Träger wissen künftig nicht, mit welchen Summen/Zuschüssen sie letztlich rechnen können. Im Ergebnis bedeutet dies, daß sie jeweils weniger Zuschüsse erhalten, je mehr arme Träger es im Jugendamtsbereich gibt.

7.33 Die landeseinheitliche erhöhte Landesförderung der armen Träger fällt weg. Bezüglich der Notwendigkeit des praktizierten Gleichheitsgrundsatzes und der Zuständigkeit weise ich auf die Ausführungen zu 7.4 ausdrücklich hin.

7.34 Mit diesen Regelungen werden 18.000 vorhandene Plätze von finanzschwachen Trägern letztlich in Frage gestellt.

7.4 Ob eine Übertragung der gesamten Förderung für soziale Brennpunkte und finanzschwache Träger auf die Kommunen eine Entbürokratisierung bewirken wird, muß bezweifelt werden.

Die über Jahre erworbene Sach- und Fachkompetenz des LJA wird von den Jugendämtern in einem breiten Spektrum für die eigene Bewilligungspraxis abgefragt. Auch die einheitliche Behandlung durch eine Bewilligungsbehörde ist im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes weiterhin geboten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die erhöhten Zuschüsse wegen des Gleichheitsgrundsatzes zumindest von je einer Stelle in den beiden Landesteilen bewilligt werden müssen; sonst driftet die Beurteilung der Voraussetzungen für arme Träger unvorhersehbar und damit unzu-

lässig auseinander.

Diese Zuständigkeitsregelung ist damals auch aus diesen Gründen beim MAGS so getroffen worden, das heißt, die Zuständigkeit bezüglich der Landesmittel für arme Träger und soziale Brennpunkte wurde deshalb den Landesjugendämtern übertragen.

- 7.5 Außerdem spricht gegen die Zuständigkeit des Jugendamtes, daß im Jugendhilfeausschuß vor Ort Interessenkonflikte entstehen werden. Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung, wer finanzschwacher Träger ist, auf die örtlichen Jugendhilfeausschüsse, macht diese zu "Schlachtfeldern", auf denen die Träger ihre unterschiedlichen Interessen miteinander austragen müssen. Vertreter der verschiedenen finanzschwachen Trägergruppen sind häufig Mitglieder im JHA. Die Finanzschwäche muß deshalb überörtlich festgestellt werden.
- 7.6 Die "unselige" Förderliste für andere Tageseinrichtungen für Kinder, die bisher von Jugendämtern und den Landesjugendämtern zu führen war, wird nun für alle neuen Einrichtungen obligatorisch vom MAGS selbst geführt. Der bisherige Rechtsanspruch auf Betriebskostenförderung für neue Kindergartenträger ist (für nicht investiv geförderte Einrichtungen) damit komplett entfallen (neuer § 18 Abs. 6). Auch hierdurch wird die vom Land gewünschte Schaffung neuer Plätze erheblich behindert.

8. Zu § 22

- 8.1 Nach § 22 ist das LJA Bewilligungsbehörde für Investitionskostenzuschüsse. Die Kommunen im Rheinland haben stets großen Wert darauf gelegt, daß die baufachliche Beratung durch den LVR gewährleistet ist, da hier größere Erfahrungen vorliegen als bei der einzelnen Stadt. Wenn das auch in Zukunft sichergestellt werden soll, müßte § 13 Abs. 4 geändert werden.

Im übrigen ist § 22 Abs. 2, wonach der örtliche Träger Angaben zur baufachlichen Beurteilung machen soll, mit § 44 LHO nicht vereinbar.

Danach hat gem. Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO die Bewilligungsbehörde mit allen Zuwendungsgebern Einvernehmen herbeizuführen u. a. über

- die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (z. B. Staatl. Bauverwaltung hinsichtlich der baufachlichen Prüfung),
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Es ist Angelegenheit der "höherrangigen" Bewilligungsbehörde; eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

8.2 Die Bewilligung von Einzelprojekten, die sich das MAGS künftig vorbehalten will (§ 22 Abs. 3), käme einem Einzelweisungsrecht gleich, das gegen die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses und des LJA als Bewilligungsbehörde verstößt.

9. Zu § 26 Abs. 1 Nr.1 b

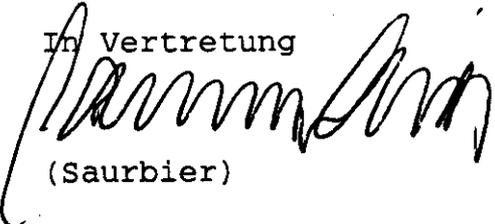
Äußerst bedenklich ist, daß jetzt u. a. die Gruppengröße nicht mehr im Benehmen bzw. nach Anhörung der Landtagsausschüsse, sondern stattdessen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu regeln ist. Damit wird die Durchführung des Auftrages von Tageseinrichtungen und der Einfluß auf das Wohl der betreuten Kinder in das Finanzministerium - mitentscheidend - verlagert.

Das kann und darf im Sinne einer sach- und fachgerechten Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen nicht möglich werden!

Nach § 26 bestimmt künftig außerdem im Zusammenhang mit dem Schulkinderhaus an Grundschulen nicht mehr die Jugendhilfe alleine; vergl. hierzu auch die kritischen Äußerungen zu 6.1 in Teil I A.

Das bedeutet, Anliegen der Jugendhilfe werden entscheidend fremdbestimmt.

In Vertretung


(Saurbier)

III.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion "Die Grünen" zum 2. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (2. AG-KJHG)

1. Der Gesetzentwurf wird erhebliche Kosten verursachen, was die Fraktion "Die Grünen" selbst unter D darstellt, dies betrifft in erster Linie
 - die Abschaffung der Elternbeiträge (§ 5 Abs. 3),
 - den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 5 Abs. 1),
 - den Ersatz der Verwaltungskosten, Supervisionen usw. (§ 10),
 - die Reduzierung der Gruppenstärke (§ 11),
 - die Erhöhung des Personalschlüssels (§ 13),
 - die qualitative Ausweitung des Personals (§ 13 Abs. 4),
 - die Einbeziehung der hauswirtschaftlichen Kräfte (§ 11 Abs. 5),
 - sowie die Freistellung und Ersatz von Ausgaben und Verdienstausschlag für Elternräte usw. (§ 23).

Abgesehen von der Forderung nach zwei Kräften pro Gruppe und der Einbeziehung der Hauswirtschaftskräfte, was auf jeden Fall zu unterstützen ist, stellt sich die Frage, ob dies alles finanzierbar sein wird.

2. Einzelne Punkte sollten nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus pädagogischen Gesichtspunkten erörtert werden. Bedenklich erscheint, ~~daß auch nicht sozialpädagogisch ausgebildete Kräfte als geeignete Kräfte angesehen werden,~~ daß eine tägliche Öffnungszeit von sechs zusammenhängenden Stunden (Regierungsentwurf fünf Stunden) und eine Höchstverweildauer von 10 Stunden des einzelnen Kindes (jetzt neun Stunden) normiert werden soll.
3. Der Elternmitwirkung wird im Entwurf ein zu großer Rahmen gewidmet (z. B. § 19 Abs. 2). Das bisherige Elternmitwirkungsverfahren hat sich bewährt und bedarf eigentlich nur geringfügiger Ausweitungen, wie es zum Beispiel der Regierungsentwurf vorsieht.
4. Die wichtigste Neuerung, die auch in der Vergangenheit immer wieder vom Landesjugendamt als Forderung erhoben wurde, ist in der Ausweitung des Gesetzes auf alle Altersgruppen zu sehen.

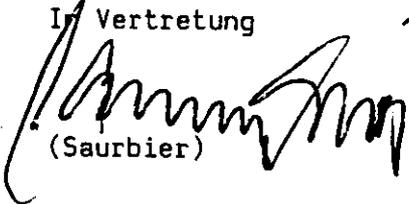
5. Der Entwurf tendiert in weiten Teilen zum geltenden Kindergartengesetz, wie zum Beispiel bei den Bestimmungen

- zu den Bau- und Einrichtungskosten,
- zu den Betriebskosten,
- zur Erhöhung der Landesmittel der finanzschwachen Träger und Elterninitiativen.

Dies ist zu begrüßen und entspricht im wesentlichen der Resolution des Landesjugendhilfeausschusses vom 07.05.1991.

Hierzu bleibt festzustellen, daß es, wie bereits in der Vorlage 9/30 ausgeführt, eigentlich keinen Grund gibt, das bestehende Kindergartengesetz in seiner Substanz und Grundstruktur zu verändern.

In Vertretung



(Saurbier)